



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.11.1995
KOM(95) 543 endg.

95/0280(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates
an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld**

(von der Kommission vorgelegt)

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

Begründung

1. Einleitung
2. Hintergrund - Offener Netzzugang 1990 bis 1998
3. Offener Netzzugang auf dem liberalisierten Markt ab 1998
4. Notwendigkeit einer ONP Gesetzgebung
5. ONP und Wettbewerbsregeln
6. Vorgeschlagene Anpassungen bestehender ONP-Maßnahmen
 - 6.1 Die betroffenen Organisationen
 - Die überarbeitete ONP-Rahmenrichtlinie
 - Die überarbeitete Mietleitungsrichtlinie
 - Das Verzeichnis der ONP-Normen
 - 6.2 Tarifgrundsätze
 - 6.3 Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden
7. Zusammenfassung des Richtlinienenvorschlags
8. Schlußfolgerung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld

Artikel 1 *Änderung der Richtlinie 90/387/EWG*

Artikel 2 *Änderung der Richtlinie 92/44/EWG*

Artikel 3 *Umsetzung*

Artikel 4 *Inkrafttreten*

Artikel 5 *Adressaten*

Zusammenfassung

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Ratsrichtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG dient der Anpassung der Grundsätze des offenen Netzzugangs (ONP) und der spezifischen ONP-Richtlinie über Mietleitungen an ein wettbewerbsorientiertes Umfeld.

Die ONP-Grundsätze müssen angepaßt werden, um ein gemeinsames Konzept für unionsweite Kommunikationsdienste zu schaffen und damit europaweite Dienste unter Berücksichtigung der kommenden Liberalisierung sämtlicher Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen zum 1. Januar 1998 (mit Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten) sicherzustellen.

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, daß die Marktbeteiligten einerseits in einem wettbewerbsorientierten Umfeld freiwillig harmonisierte Bedingungen anstreben und andererseits anerkennen, daß der universelle Dienst aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln ist und in den Bereichen, in denen die Marktkräfte allein die Erfüllung der Ziele der europäischen Politik möglicherweise nicht gewährleisten können, verbindliche Anforderungen notwendig sind.

Außerdem wird damit eine klare Trennung gewährleistet zwischen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Kontrolle von Telekommunikationsnetzen, -anlagen oder -diensten.

Dieser Vorschlag sieht spezifische ONP-Maßnahmen vor, die auf Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder Dienste anbieten, so anzuwenden sind, daß sie der Stellung der Organisation auf dem jeweiligen Markt entsprechen. Für welche Organisationen dieser Vorschlag gilt, richtet sich nach dem angestrebten Ziel, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Durch den Vorschlag wird gewährleistet, daß das Prinzip der Kostenorientierung weiterhin als objektive Grundlage für die Neugestaltung von Telekommunikationstarifen dient, wenngleich das Erfordernis der Kostenorientierung in einem wettbewerbsorientierten Markt an Bedeutung verliert.

1. Einleitung

Seit 1990 verfolgt die EU eine Telekommunikationspolitik, bei der Harmonisierung und Liberalisierung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Für die Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung gilt die Politik des offenen Netzzugangs (ONP). Das Konzept wurde 1987 mit dem Grünbuch der Kommission über Telekommunikationsdienste eingeführt und durch die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)⁽¹⁾ in die Praxis umgesetzt. In späteren spezifischen Richtlinien und Empfehlungen wurden die Grundsätze des offenen Netzzugangs auf Mietleitungen, den Sprachtelefondienst, paketvermittelte Datendienste (PSDS) und diensteintegrierende digitale Netze (ISDN) angewandt.

Die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich schreitet fort und wird zum 1. Januar 1998 (mit Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten) in der vollständigen Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen gipfeln. In der Entschließung des Rates 93/C 213 vom 22. Juli 1993 über die Prüfung der Lage im Telekommunikationsbereich 1992⁽²⁾ wird im Hinblick auf das künftige liberalisierte Umfeld die "Anpassung der Grundsätze des offenen Netzzugangs im Lichte einer weiteren Liberalisierung ..." gefordert. In der Entschließung des Rates vom 18. September 1995 über die Umsetzung der künftigen ordnungspolitischen Grundlage für die Telekommunikation⁽³⁾ wird die Kommission aufgefordert, dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 1. Januar 1996 alle Rechtsvorschriften vorzulegen, die in Europa die ordnungspolitische Grundlage für die Telekommunikation bei der vollständigen Liberalisierung dieses Bereichs bilden sollen.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Änderungen bestehender ONP-Maßnahmen, um diese an das ab 1998 liberalisierte Umfeld anzupassen.

2. Hintergrund - Offener Netzzugang 1990 bis 1998

1990 unternahm die EU den ersten Schritt zur Liberalisierung der Telekommunikationsdienste, indem sie das Angebot an Mehrwert-Netzdiensten (VANS) liberalisierte. Dabei hatten sich der Rat und die Kommission vor allem darauf geeinigt, daß es keine strukturelle Trennung zwischen den VANS-Aktivitäten der bestehenden Telekommunikationsorganisationen und ihren herkömmlichen Netzdiensten geben werde.

Durch Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu den grundlegenden öffentlichen vermittelten Netzen und Mietleitungen und deren Nutzung sowie durch Verwirklichung von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 213 vom 6. 8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995, S. 1.

Grundsätzen der Nichtdiskriminierung wurde mit dem offenen Netzzugang ein Verfahren eingeführt, das den Zugang zum VANS-Markt und gleichzeitig einen lauterer Wettbewerb zwischen VANS-Anbietern und den VANS-Tätigkeiten der bestehenden Telekommunikationsorganisationen sicherstellt.

Außerdem gewährleisten ONP-Maßnahmen in der gesamten Europäischen Union ein harmonisiertes Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten, die für Europa von Interesse sind. Unter diesen sind vor allem der Sprachtelefondienst und die Mietleitungen zu nennen, für die verbindliche Vorschriften in Form von Richtlinien geschaffen wurden.

In den Bereichen ISDN und PSDS wurden Empfehlungen des Rates verabschiedet, die sicherstellen sollen, daß diese Dienste Benutzern im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von zumindest einer Organisation angeboten werden.

Die derzeitigen ONP-Maßnahmen gelten für Telekommunikationsorganisationen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und gegebenenfalls öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen gewähren. Eine Ausnahme bilden paketvermittelte Datendienste (PSDS), bei denen keine besonderen oder ausschließlichen Rechte existieren und die Mitgliedstaaten selbst bestimmen können, auf wen die ONP-Empfehlung über PSDS Anwendung finden sollte.

3. Offener Netzzugang auf dem liberalisierten Markt ab 1998

Die künftige europäische Telekommunikationsinfrastruktur (der Begriff "Infrastruktur" wird dabei im Sinne der Gesamtheit der Telekommunikationsnetze und -dienste verwendet, die der Bevölkerung zur Verfügung stehen) ist als eine Menge miteinander verknüpfter Netze zu sehen, die sich im Besitz vieler verschiedener Organisationen befinden, nach gemeinsamen Konventionen betrieben werden, nahtlos zusammenarbeiten und damit den Anschein eines einzigen Systems erwecken und ein breites Spektrum von Informations- und Telekommunikationsdiensten für professionelle Benutzer und Verbraucher unterstützen.

Diese Infrastruktur sollte im folgenden Sinne "offen" sein:

- offen (d.h. zugänglich) für alle Benutzer in der Europäischen Union;
- offen für jeden Diensteanbieter, der Dienste über die Basisinfrastruktur erbringen möchte;
- offen für jede Organisation, die Komponenten der Gesamtinfrastruktur bereitstellen möchte, sofern sie veröffentlichte Anforderungen erfüllt.

Durch die Harmonisierung der Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung im notwendigen Umfang vermittelt ONP eine Reihe von Regeln, durch die ein solches "offenes Netz" Wirklichkeit werden kann.

An der Benutzer-Netz-Schnittstelle sollen die ONP-Bedingungen den Zugang der Benutzer zu Telekommunikationsnetzen und -diensten harmonisieren und gegebenenfalls ein Mindestangebot sicherstellen.

An Netzübergangspunkten sollen die ONP-Bedingungen die Regeln festschreiben, nach denen Netzbetreiber und Diensteanbieter ihre Einrichtungen verbinden müssen, um bei der Bereitstellung von Teilen der Gesamtinfrastruktur zusammenzuarbeiten.

In einem wettbewerbsorientierten Umfeld soll ONP unionsweit

- den universellen Dienst in der Telekommunikation gewährleisten,
- ein Mindestangebot an Diensten sicherstellen,
- den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sicherstellen,
- durch Festlegung und Förderung technischer Schnittstellen (einschließlich Benutzer-Netz-Schnittstellen und Netzübergangspunkten), die auf freiwilliger Basis harmonisiert werden, sowie entsprechender Normen und Spezifikationen die Bereitstellung harmonisierter Telekommunikations-dienste zugunsten der Benutzer fördern.

Das Spektrum der ONP-Rechtsvorschriften sorgt für die nötige Flexibilität, durch die diese Ziele am zweckmäßigsten erreicht werden können:

- Die ONP-Richtlinie über Mietleitungen (92/44/EWG)⁽⁴⁾ und der Richtlinienentwurf zum Sprachtelefondienst⁽⁵⁾ betreffen die obligatorische Bereitstellung eines Mindestangebots für alle Benutzer in der EU.
- In den ONP-Empfehlungen über PSDS⁽⁶⁾ und ISDN⁽⁷⁾ werden die empfohlenen Bedingungen spezifiziert, unter denen diese Dienste allen Benutzern in der EU zur Verfügung stehen sollten.
- Mit dem ONP-Richtlinienentwurf über den Netzverbund⁽⁸⁾ wird eine ordnungspolitische Grundlage geschaffen, die sicherstellen soll, daß Diensteanbieter und Netzbetreiber ihre Einrichtungen an die Netze etablierter Betreiber anschließen können.

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.

⁽⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst (95/C 122/04), KOM(94) 689 endg. - 95/020 (COD), ABl. Nr. C 122 vom 18. 5.1995, S. 4 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates festgelegt am 12.7.1995.

⁽⁶⁾ Empfehlung 92/382/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen, ABl. Nr. L 200 vom 18. 7.1992, S.1.

⁽⁷⁾ Empfehlung 92/383/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsregelungen und eines ISDN-Mindestangebots nach ONP-Grundsätzen, ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S.10.

⁽⁸⁾ KOM (95) 379 endg. vom 19. 7.1995.

- Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird ein ONP-Normenverzeichnis veröffentlicht, in dem die empfohlenen Normen für technische Schnittstellen und Benutzereinrichtungen aufgeführt sind.

4. Notwendigkeit von ONP-Rechtsvorschriften

Die kürzliche Mitteilung der Kommission über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze⁽⁹⁾ hat gezeigt, daß zwei verpflichtende Bestimmungen des derzeitigen ONP-Rahmens auch nach 1998 bestehen bleiben sollten.

Es handelt sich zum einen um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihrem Staatsgebiet ein Mindestangebot an Sprachtelefondiensten zu einem erschwinglichen Preis für die breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Sprachtelefonie-Richtlinie bildet den derzeitigen Kern der Telefon-Grundversorgung in der Union.

Zum zweiten hat die Konsultation gezeigt, daß die fortbestehende Verfügbarkeit eines Mindestangebotes von Mietleitungen für das Anlaufen liberalisierter Telekommunikationsdienste innerhalb der Union wichtig ist. Hierbei muß insbesondere sichergestellt werden, daß das Mindestangebot an Mietleitungen zu niedrigeren Tarifen verfügbar ist, welche besser die Kosten ihrer Bereitstellung widerspiegeln.

Derzeit liegen die Tarife für Mietleitungen in der EU übertrieben hoch. Wettbewerbsnachteile für die EU im Vergleich mit ihren Partnern unter den Industrieländern sind die Folge⁽¹⁰⁾. Diese hohen Tarife in Europa stellen ein Hindernis dar für die Einführung innovativer Dienste, wie z.B. die unterschiedlichen elementaren Anwendungen, die im Bangemann-Bericht "Europa und die globale Informationsgesellschaft" aufgezeigt werden⁽¹¹⁾.

Diese Sorge kommt auch im Bangemann-Bericht zum Ausdruck, in dem die vordringliche Angleichung der Mietleitungstarife, d.h. deren Absenken auf die Höhe der Tarife der anderen hochindustrialisierten Regionen, empfohlen wird.

Erfahrungen in bereits liberalisierten Märkten haben gezeigt, daß die Marktkräfte allein nicht ausreichen, um diese Anforderung zu erfüllen. Deshalb sind für eine erste Übergangsperiode steuernde Eingriffe erforderlich.

Aus diesen Gründen hat die Kommission in dieser Mitteilung geschlußfolgert, daß ein Mindestangebot an Mietleistungen weiterhin vorgeschrieben werden sollte, bis tatsächlich eine Wettbewerbssituation entstanden ist und nachgewiesen werden kann, daß die Marktkräfte bindende Regelungen unnötig werden lassen. Gleichzeitig muß dieses verbindlich vorge-

⁽⁹⁾ KOM(95) 158 endg., 3. 5.1995.

⁽¹⁰⁾ Im Grünbuch der Kommission über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze: Teil I: Grundsätze und Zeitrahmen (KOM(94) 440 endg., 25.10.94) wird festgestellt, daß die Preise für 2-Mbit/s-Mietleitungen in der Europäischen Union durchschnittlich zehnmal so hoch sind wie in Nordamerika.

⁽¹¹⁾ Europa und die globale Informationsgesellschaft, Empfehlungen für den Europäischen Rat, 26.Mai 1994.

schriebene Angebot mit der technologischen Entwicklung und der Nachfrage Schritt halten. Wie lange diese Vorschrift beibehalten werden muß, wird in Anbetracht der Entwicklung zu einem echten wettbewerbsorientierten Umfeld überprüft werden.

In der Mitteilung wird auch darauf hingewiesen, daß die Mitgliedsstaaten nach der künftigen Änderung der bestehenden ONP-Mietleitungsrichtlinie für das Umfeld ab 1998 sicherstellen müssen, daß alle Benutzer unter harmonisierten Zugangs- und Nutzungsbedingungen Zugang zu einem Mindestangebot von Mietleitungen von mindestens einem Betreiber haben. Dieses harmonisierte Angebot wird voraussichtlich als Maßstab für Qualität, Preis und Dienste dienen und anderen Betreibern und Diensteanbietern Anreiz zu besseren Angeboten bieten.

5. ONP und Wettbewerbsregeln

Wie der erwähnten Mitteilung der Kommission über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze zu entnehmen ist, herrscht Übereinstimmung darüber, daß allgemeine Wettbewerbsvorschriften und bereichsspezifische Regelungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen.

Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes fördert eine ordnungspolitische Grundlage mit Vorabregelungen durch ihre Vorhersagbarkeit den Marktzugang. Sie erleichtert strategische Planungen und Investitionen im zukünftigen Wettbewerbsmarkt. Eine ordnungspolitische Grundlage, die die Bedingungen für den Zugang zu Netzen und Diensten und deren Nutzung harmonisiert, schränkt die Diskriminierungsmöglichkeiten ein und trägt so zu einem lauterem Wettbewerb in diesem Bereich bei.

Gleichzeitig kommt der Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages bei Fragen des Netzverbunds und des Zugangs im Telekommunikationsbereich mehr und mehr Bedeutung zu.

6. Vorgeschlagene Anpassungen bestehender ONP-Maßnahmen

Angesichts der oben skizzierten Rolle des offenen Netzzugangs betreffen die wichtigsten Anpassungen der bestehenden ONP-Maßnahmen

- die betroffenen Organisationen,
- die Tarifgrundsätze,
- die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden.

Andere Änderungen werden vorgeschlagen, um die Kohärenz mit neuen technischen Entwicklungen und anderen ordnungspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die Teil des künftigen ordnungspolitischen Umfelds der Telekommunikation ausmachen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen Einfluß auf die spezielle Lage der Mitgliedstaaten, denen für die Liberalisierung Übergangsfristen eingeräumt wurden. Die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie ist so ausgelegt, daß sie auch auf die Mitgliedstaaten mit Übergangsfristen Anwendung findet.

6.1 Die betroffenen Organisationen

Der offene Netzzugang betrifft öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste. Daher richten sich ONP-Vorschriften im allgemeinen an Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen. Doch enthalten ONP-Maßnahmen keine Verpflichtungen für all diese Organisationen. Welche Organisationen jeweils betroffen sind, richtet sich nach dem Ziel der entsprechenden ONP-Vorschrift.

In ONP-Vorschriften sind außerdem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden festgelegt, die für die Umsetzung der ONP-Grundsätze in den Mitgliedstaaten verantwortlich sind.

Die überarbeitete ONP-Rahmenrichtlinie

Die ONP-Rahmenrichtlinie enthält keine Verpflichtungen für bestimmte Marktteilnehmer. Sie schafft eine Verfahrensgrundlage für die Entwicklung anderer spezifischer ONP-Vorschriften, in denen festgelegt ist, für welche Organisationen sie gelten. Dies wiederum richtet sich nach dem Ziel der jeweiligen ONP-Vorschrift. In verschiedenen Vorschriften oder Bestimmungen einer Vorschrift können unterschiedliche Organisationen angesprochen werden. Außerdem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, damit Verpflichtungen so angewandt werden, daß sie der Marktposition einer Organisation entsprechen.

Die überarbeitete Mietleitungsrichtlinie

Durch die Überarbeitung der Mietleitungsrichtlinie soll sichergestellt werden, daß alle Benutzer unter harmonisierten Zugangs- und Nutzungsbedingungen Zugang zu einem Mindestangebot an Mietleitungen von mindestens einem Betreiber haben.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes entscheidet der betreffende Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie, für welche Organisation(en) getrennt oder gemeinsam die Verpflichtung zur Bereitstellung gilt.

Verpflichtungen sollten nur Organisationen mit bedeutender Marktmacht auferlegt werden, damit der Markteintritt neuer Marktteilnehmer nicht behindert wird und technologische Innovationen durch diese gefördert werden. Diese Verpflichtungen bilden keine unzumutbare Belastung für die betroffenen Organisationen, wie die Erfahrung in bereits liberalisierten Telekommunikationsmärkten zeigt, wo vormalige Monopolanbieter auch recht lange Zeit nach der Liberalisierung noch einen bedeutenden Marktanteil besitzen.

Die Marktmacht einer Organisation hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Dazu gehören u.a. ihr Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, ihre Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, ihr Zugang zu Finanzmitteln und ihre Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten.

Bei einer Organisation mit einem Anteil von mehr als 25 % an einem Mietleitungsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem sie tätig sein darf, ist davon auszugehen, daß sie beträchtliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde habe bestimmt, daß dies nicht der Fall ist. Bei einer Organisation unterhalb dieser Marktanteilsschwelle kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde dennoch entscheiden, daß sie

über beträchtliche Marktmacht verfügt, wenn sie beispielsweise wesentliche Einrichtungen kontrolliert.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Benutzer in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Zugang zu Mietleitungen haben, die von mindestens einer Organisation gemäß dieser Richtlinie bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Organisation(en), für die die Richtlinie gilt, die bereitzustellenden Mietleitungstypen des Mindestangebots und das Gebiet, in dem diese Anforderung gilt.

Eine Organisation ist nicht verpflichtet, das gesamte Mindestangebot an Mietleitungen in einem bestimmten geografischen Gebiet bereitzustellen. Innerhalb eines Gebiets unterliegen alle von einer benannten Organisation bereitgestellten Mietleitungstypen den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie.

Das Verzeichnis der ONP-Normen

Das im Amtsblatt veröffentlichte Verzeichnis der ONP-Normen enthält Normen, die von allen Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, freiwillig angewandt werden können und zur Anwendung in der ganzen EU empfohlen werden.

6.2 Tarifgrundsätze

Bisher waren Tarife für Telekommunikationsdienste, die im Rahmen besonderer oder ausschließlicher Rechte bereitgestellt wurden, sozial- oder allgemeinpolitischen Zielen unterworfen und standen daher nicht im Verhältnis zu den zugrundeliegenden Kosten der Bereitstellung. Die Verzerrungen, zu denen es dabei kam, sind in einem wettbewerbsorientierten Umfeld nicht tragbar. Der Grundsatz der Kostenorientierung bildet eine objektive Grundlage für die Neugestaltung der Telekommunikationstarife, ohne einen geografischen Ausgleich oder die Bereitstellung eines allgemeinen Dienstes für alle zu verhindern.

Auf einem Markt mit uneingeschränktem Wettbewerb verliert der Grundsatz der Kostenorientierung an Bedeutung. Marktkräfte drücken die Preise, während die Überwachung durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde und die Wettbewerbsregeln den notwendigen Schutz gegen heimliche Absprachen bilden, die die Preise unangemessen hoch halten könnten.

Nach der Aufhebung besonderer und ausschließlicher Rechte an der Infrastruktur werden Mietleitungen in Stadtzentren und entlang wichtiger Überlandstraßen einen der am stärksten wettbewerbsorientierten Märkte bilden. Nach dem Vorschlag für eine Änderung der Mietleitungsrichtlinie kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde daher von der Forderung nach Kostenorientierung absehen, sobald keine Organisation auf dem betreffenden Markt mehr über beträchtliche Marktmacht verfügt (in diesem Fall könnte es sich dabei um einen speziellen Mietleitungstyp in einem bestimmten geografischen Gebiet handeln).

6.3 Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden

Nach der ordnungspolitischen Grundlage für den Telekommunikationsbereich ist es Aufgabe der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden für Telekommunikation, die in EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Prinzipien umzusetzen. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden wurden aufgrund

der Richtlinie 90/388/EWG⁽¹²⁾ der Kommission eingesetzt. Dabei handelt es sich um unabhängige Stellen, die von einem Mitgliedstaat unter anderem mit ordnungspolitischen Aufgaben betraut worden sind.

Durch spezifische ONP-Vorschriften werden den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden u.a. folgende Aufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Tarife und der Buchhaltung,
- Beilegung von Streitigkeiten,
- Zuständigkeit für nationale Numerierungspläne,
- Gewährleistung der Bereitstellung spezifischer Einrichtungen.

In der Mitteilung der Kommission von 1995 über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG⁽¹³⁾ wird festgestellt, daß "der Grad der Trennung zwischen ihren Funktionen [d.h. denen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden] und denen des Fernmeldebetreibers in mindestens fünf Mitgliedstaaten noch immer nicht deutlich genug ist".

Daher wird vorgeschlagen, die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde in der geänderten ONP-Rahmenrichtlinie ausdrücklich zu fordern. Dies beeinflußt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Art des Eigentums an Telekommunikationsorganisationen festzulegen, bedeutet aber, daß, wenn ein Mitgliedstaat sich entscheidet, einen bestimmten Eigentumsanteil an einer Telekommunikationsorganisation oder eine wesentliche Kontrolle über eine solche Organisation zu behalten, zusätzliche Schutzvorkehrungen notwendig sind, um die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde zu gewährleisten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines offenen und wettbewerbsorientierten Telekommunikationsmarktes ist, daß die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden nicht nur in der Praxis und in ihrer Einstellung unabhängig sind, sondern auch als unabhängig wahrgenommen werden.

7. Zusammenfassung des Richtlinienvorschlags

Artikel 1 enthält die Änderungen der Richtlinie 90/387/EWG.

Artikel 2 enthält die Änderungen der Richtlinie 92/44/EWG.

Artikel 3 enthält Standardbestimmungen über die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht, die bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen sein sollte.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. C 275 vom 20.10.1995, S. 2.

8. Schlußfolgerung

Einem wettbewerbsorientierten Markt ist eine wenig eingreifende Regulierung angemessen. Jedoch müssen durch das ordnungspolitische Umfeld der universelle Dienst für die Benutzer (einschließlich der Verbraucher), ein lauterer Wettbewerb der Marktteilnehmer sowie Qualität, Auswahl und dem Preis angemessene Leistungen für alle sichergestellt werden.

In einem liberalisierten Umfeld behalten Wert harmonisierte Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung nach wie vor ihren Wert, jedoch müssen die Mittel zur Erreichung dieser Harmonisierung flexibel sein.

Auf einem wettbewerbsorientierten Markt ist die freiwillige Anwendung harmonisierter Bedingungen durch die Marktbeteiligten die Regel, und die obligatorische Anwendung bleibt auf die Bereiche beschränkt, in denen die Marktkräfte allein möglicherweise nicht ausreichen, um die Ziele der europäischen Politik zu verwirklichen. Mit dem offenen Netzzugang wird diesem Bedarf Rechnung getragen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden daher ersucht, den beigefügten Richtlinien-vorschlag zu verabschieden.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 b des Vertrages:

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)⁽³⁾ betrifft die Harmonisierung der Bedingungen für den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls -diensten und deren Nutzung. Im Einklang mit dieser Richtlinie hat der Rat die Richtlinie 92/44/EWG vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁽⁴⁾ erlassen.
2. In der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Telekommunikationsbereich und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich⁽⁵⁾ in Verbindung mit der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen⁽⁶⁾ wird die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen bis zum 1. Januar 1998 (mit Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten) gefordert. Diese Forderung wird durch die Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 20. April 1993 zur Mitteilung der Kommission über die Prüfung der Lage im Telekommunikationsbereichsdienst⁽⁷⁾ und vom 19. Mai 1995 zum Grünbuch über die

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. C ...

(3) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 165 vom 19. 6.1992, S. 27. Richtlinie geändert durch Entscheidung der Kommission 94/439/EWG (ABl. Nr. L 181 vom 15. 7.1994, S. 40).

(5) ABl. Nr. C 213 vom 6. 8.1993, S. 1.

(6) ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4.

(7) ABl. Nr. C 150 vom 31. 5.1993, S. 39.

Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze (Teil II)⁽⁸⁾ unterstützt.

3. In seiner Entschließung vom 22. Juli 1993 betrachtet der Rat als Hauptziel für die Gemeinschaftspolitik im Telekommunikationsbereich die gemeinschaftsweite Anwendung der Grundsätze des offenen Netzzugangs und gegebenenfalls deren Anpassung im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung, und zwar in bezug auf die betroffenen Organisationen und Aspekte wie universeller Dienst, Zusammenschaltungs- und Zugangsgebühren sowie entsprechende Aspekte der Lizenzvergabebedingungen. In der Entschließung des Rates vom 18. September 1995 über die Umsetzung der künftigen ordnungspolitischen Grundlage für die Telekommunikation⁽⁹⁾ fordert der Rat die Kommission auf, gemäß den in seinen Entschließungen vom 22. Juli 1993 und 22. Dezember 1994 enthaltenen Zeitplänen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 1996 alle geplanten Rechtsvorschriften vorzulegen, die die mit der vollständigen Liberalisierung dieses Bereichs einhergehende ordnungspolitische gemeinschaftliche Grundlage für die Telekommunikation bilden sollen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an das künftige wettbewerbsorientierte Umfeld der ONP-Vorschriften.
4. Das Europäische Parlament weist in seiner Entschließung vom 6. Mai 1994 zur Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates über Grundsätze für den universellen Dienst im Telekommunikationsbereich⁽¹⁰⁾ auf die zentrale Bedeutung hin, die diesen Grundsätzen zukommt. In seiner Entschließung vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Telekommunikationsbereich⁽¹¹⁾ gibt der Rat eine grundlegende Definition des universellen Dienstes und fordert die Mitgliedstaaten auf, ordnungspolitische Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um den universellen Dienst auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Wie vom Rat in dieser Entscheidung erkannt, muß das Konzept des universellen Dienstes Schritt halten mit technologischen Fortschritten, der Marktentwicklung und Änderungen der Nachfrage. Der universelle Dienst im Telekommunikationsbereich trägt zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts insbesondere in abgelegenen und Randgebieten, in küstenfernen und ländlichen Regionen und auf Inseln bei.
5. Die Grundsätze für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung, wie sie im Rahmen des offenen Netzzugangs niedergelegt wurden, müssen angepaßt werden, um in einem liberalisierten Umfeld europaweite Dienste sicherzustellen, die den Benutzern und den Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, zugute kommen. In einem liberalisierten Umfeld empfiehlt sich ein Konzept der freiwilligen Übernahme gemeinsamer technischer Normen und Spezifikationen, gegebenenfalls im Konsultationsverfahren, um dem Bedarf der Benutzer gerecht zu werden. Dennoch sind die Bereitstellung des universellen Dienstes sowie ein Mindestangebot an Diensten für alle Benutzer in der Gemeinschaft durch verbindliche Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Es bedarf einer allgemeinen Grundlage für den Verbund mit öffentlichen

(8) ABl. Nr. C ...

(9) ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995, S. 1.

(10) ABl. Nr. C 205 vom 25. 7.1994, S. 551.

(11) ABl. Nr. C 48 vom 16. 2.1994, S. 1.

Telekommunikationsnetzen und -diensten, um die durchgehende Interoperabilität der Dienste für die Benutzer in der Union sicherzustellen.

6. Die ONP-Rahmenrichtlinie betrifft öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste, die auf kommerzieller Basis angeboten werden, nicht aber die Frage der Inhalte. In diesem Zusammenhang sind Hörfunk- und Fernsehdienste nicht als Telekommunikationsdienste zu betrachten.
7. Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen garantieren die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsbehörde bzw. -behörden und stellen sicher, daß sie bei der Umsetzung der ordnungspolitischen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts eine zentrale Rolle wahrnehmen. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen.
8. Gemäß dem Richtlinienentwurf der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG über die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienste⁽¹²⁾ sind allen Telekommunikationsdiensten angemessene Nummern zuzuweisen, wobei die Grundsätze der Objektivität, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz einzuhalten sind.
9. Um die Bereitstellung von Mietleitungen gemeinschaftsweit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die Benutzer in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Zugang zu einem Minimum von Mietleitungen mindestens einer Organisation haben. Organisationen, die gemäß dieser Richtlinie zur Bereitstellung von Mietleitungen verpflichtet sind, werden von den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Marktmacht auf dem betreffenden Mietleitungsmarkt benannt. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Organisationen, die der Richtlinie unterliegen, die Mietleitungstypen des Mindestangebots, die sie bereitstellen müssen, und das geographische Gebiet, für das diese Verpflichtung gilt. Innerhalb eines bestimmten Gebiets gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie für alle Arten von Mietleitungen, die von einer benannten Organisation bereitgestellt werden.
10. Die Marktmacht einer Organisation richtet sich nach einer Reihe von Faktoren. Dazu gehören unter anderem ihr Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, ihre Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, ihr Zugang zu Finanzmitteln und ihre Erfahrungen mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten. Im Sinne dieser Richtlinie ist bei einer Organisation mit einem Anteil von mehr als 25 % an dem betreffenden Mietleitungsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem sie tätig sein darf, davon auszugehen, daß sie beträchtliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die entsprechende einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hat bestimmt, daß dies nicht der Fall ist. Bei einer Organisation unterhalb dieser Marktanteilsschwelle sollte nur dann davon ausgegangen werden, daß sie über beträchtliche Marktmacht verfügt, wenn dies eindeutig nachgewiesen werden kann.
11. Das Mietleitungskonzept wird sich parallel zu den technologischen Fortschritten und der Nachfrage weiterentwickeln und damit eine flexiblere Nutzung der Bandbreite

⁽¹²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 10.10.1995, S. 6.

ermöglichen, einschließlich bestimmter Leitweg- und Managementfunktionen für neue Mietleitungstypen.

12. Um die Leistungsfähigkeit der Kommunikation in der Gemeinschaft zu steigern, müssen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Fortschritts der Normung die Bereitstellung eines harmonisierten Zusatzangebots an höherentwickelten Mietleitungen fördern.
13. Bis ein echtes Wettbewerbsumfeld erreicht ist, sind die Tarife für Mietleitungen zu überwachen, um nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Kostenorientierung und Transparenz sicherzustellen. Auf Märkten, auf denen keine Organisation beträchtliche Marktmacht besitzt, empfiehlt es sich, von den Forderungen nach Kostenorientierung und Transparenz abzusehen. In einem rein wettbewerbsorientierten Umfeld gewährleisten die Marktmechanismen angemessene Mietleitungstarife.
14. In den gemeinsamen technischen Vorschriften (CTR), die auf der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹³⁾ sowie auf der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen⁽¹⁴⁾ basieren, sind die Bedingungen für den Anschluß von Endeinrichtungen an Mietleitungen festgelegt.
15. Bestimmte Änderungen bestehender ONP-Vorschriften sind sinnvoll, um diese an neue technische Entwicklungen und andere ordnungspolitische Maßnahmen anzupassen, die Bestandteil der gesamten ordnungspolitischen Grundlage für die Telekommunikation sein werden.
16. Alle im Anhang I der Richtlinie 90/387/EWG aufgeführten Bereiche, auf die die Bedingungen des offenen Netzzugangs zutreffen können, wurden in Analyseberichten behandelt, die gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie zur öffentlichen Konsultation freigegeben wurden. Alle prioritären Maßnahmen gemäß Anhang III der Richtlinie 90/387/EWG wurden verabschiedet.
17. Um der Kommission die Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion im Sinne des Vertrages zu ermöglichen, sind ihr Veränderungen bei einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und den betroffenen Organisationen unverzüglich mitzuteilen.
18. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie sie in Artikel 3 b des Vertrages niedergelegt sind, kann die Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG an ein wettbewerbsorientiertes Umfeld im Telekommunikationsbereich von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden und sollte daher auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 23. 5.1991, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.)

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 1.

19. Die Durchführung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG sollte bis spätestens 31. Dezember 1999 überprüft werden, wobei der intensivere Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu berücksichtigen ist.
20. Gemäß den Artikeln 52 und 59 des Vertrages sollten die Rechtsvorschriften für den Telekommunikationsbereich den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs entsprechen und berücksichtigen, daß die Einführung neuer Dienste zu fördern ist und technologische Verbesserungen weite Verbreitung finden müssen.
21. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie 95/46/EWG vom 24. Oktober 1995 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Verkehr derartiger Daten⁽¹⁵⁾ erlassen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 90/387/EWG

Die Richtlinie 90/387/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mit den Bedingungen gemäß Absatz 1 soll die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und/oder -dienste in den Mitgliedstaaten und zwischen ihnen erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Diensten durch Unternehmen oder natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als das Unternehmen oder die natürliche Person, für die die Dienste bestimmt sind."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die ONP-Bedingungen sollen in der gesamten Gemeinschaft

- den universellen Dienst in der Telekommunikation gewährleisten,
- ein Mindestangebot an Diensten sicherstellen,
- den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie den Anschluß an diese gewährleisten,

⁽¹⁵⁾ ABl Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- durch gezielte Festlegung und Förderung harmonisierter technischer Schnittstellen für den offenen, effizienten Zugang und Verbund sowie entsprechender Normen und/oder Spezifikationen die Bereitstellung harmonisierter Telekommunikationsdienste zugunsten der Benutzer fördern."

(2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- (1) "Benutzer": Einzelpersonen (einschließlich Verbraucher) oder Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen;
- (2) - "Telekommunikationsnetz": die Übertragungssysteme und gegebenenfalls die Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Ressourcen, mit denen Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden;
- "öffentliches Telekommunikationsnetz": ein Telekommunikationsnetz, das unter anderem zur Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste dient.
- (3) - "Telekommunikationsdienste": Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen;
- "öffentlicher Telekommunikationsdienst": ein Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
- (4) "Universeller Dienst": ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird;
- (5) "Netzabschlußpunkt": die physische Stelle, an der ein Benutzer Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz erhält und an der technische Schnittstellenspezifikationen festgelegt sind;
- (6) "grundlegende Anforderungen": die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz.

Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen;

- (7) "Netzverbund": die physische und logische Verbindung der Einrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, damit die Benutzer einer Organisation mit denen einer anderen Organisation kommunizieren können oder Zugang zu den von einer anderen Organisation bereitgestellten Diensten erhalten;
- (8) "ONP-Bedingungen": die gemäß dieser Richtlinie harmonisierten Bedingungen, die den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und ggf. öffentlichen Telekommunikationsdiensten und die effiziente Nutzung dieser Netze und Dienste betreffen.

Unbeschadet ihrer Anwendung im Einzelfall können die ONP-Bedingungen harmonisierte Bedingungen umfassen in bezug auf

- technische Schnittstellen, einschließlich der Definition und Implementierung von Netzabschlußpunkten, falls erforderlich,
 - Nutzungsbedingungen,
 - Tarifgrundsätze,
 - erforderlichenfalls Zugang zu Frequenzen und Nummern/Adressen/Namen;
- (9) "technische Spezifikationen", "Normen" und "Endeinrichtungen" entsprechend den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 91/263/EWG^(*) zu verstehen.

^(*) ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S. 1."

(3) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die ONP-Bedingungen dürfen - abgesehen von Einschränkungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind - keinerlei weitere Einschränkungen der Nutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder der öffentlichen Telekommunikationsdienste gestatten.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Unbeschadet der speziellen ONP-Richtlinien und insoweit die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gemäß Absatz 2 einen Mitgliedstaat veranlassen kann, den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten einzuschränken, werden die Regeln für eine einheitliche Anwendung der grundlegenden Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität von Diensten und des Datenschutzes, gegebenenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt."

(4) Artikel 4 wird gestrichen.

(5) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

- (1) Um die Bereitstellung harmonisierter Telekommunikationsdienste zugunsten der Benutzer gemeinschaftsweit zu fördern, wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Hinweis auf die als Grundlage für harmonisierte technische Schnittstellen und/oder Dienstmerkmale für den offenen Netzzugang erstellten europäischen Normen veröffentlicht, die den Anforderungen des offenen und effizienten Zugangs, des Netzverbunds und der Interoperabilität gerecht werden.

Bei Bedarf kann die Kommission in Abstimmung mit dem in Artikel 9 vorgesehenen Ausschuß europäische Normungsgremien mit der Erstellung von Normen beauftragen.

- (2) Die Mitgliedstaaten fördern die Anwendung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführten Normen bzw. Spezifikationen für die Bereitstellung technischer Schnittstellen und/oder Netzfunktionen.

Solange derartige Normen bzw. Spezifikationen nicht verabschiedet oder diese nicht rationell sind, fördern die Mitgliedstaaten

- von europäischen Normungsgremien wie ETSI oder CEN/ CENELEC erstellte Normen bzw. Spezifikationen,

oder, falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen,

- internationale Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder des Internationalen Elektrotechnischen Ausschusses (IEC),

oder, falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen,

- von internationalen Industriegremien entwickelte Normen bzw. Spezifikationen, die in diesem Bereich allgemein anerkannt werden.

oder, falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen,

- nationale Normen bzw. Spezifikationen, die in diesem Bereich allgemein anerkannt werden.

- (3) Erweist sich die Anwendung der Normen bzw. Spezifikationen gemäß Absatz 1 als unzureichend, um die Interoperabilität von grenzüberschreitenden Diensten in mindestens einem Mitgliedstaat sicherzustellen, kann die Anwendung dieser Normen bzw. Spezifikationen gemäß Artikel 10 verbindlich vorgeschrieben werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um die Interoperabilität sicherzustellen und die Wahlfreiheit des Benutzers zu erweitern, vorbehaltlich der Artikel 85 und 86 des Vertrages.

Bevor die Anwendung der Normen bzw. Spezifikationen im Einklang mit dem vorangehenden Unterabsatz verbindlich vorgeschrieben wird, fordert die

Kommission durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften alle Beteiligten zu einer öffentlichen Stellungnahme auf.

- (4) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die harmonisierten Normen bzw. Spezifikationen gemäß Absatz 1 dem Ziel eines offenen und effizienten Zugangs, des Netzverbunds und der Interoperabilität nicht entsprechen, insbesondere was die Grundsätze und die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 betrifft, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe hierfür den in Artikel 9 genannten Ausschuß mit dieser Angelegenheit. Der Ausschuß nimmt dazu umgehend Stellung.
 - (5) Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob der Hinweis auf diese Normen bzw. Spezifikationen aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gestrichen werden muß."
- (6) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

"Artikel 5a

- (1) Die Mitgliedstaaten können die der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben von mehr als einer Stelle ausführen lassen. In diesem Fall legen sie die von jeder Stelle wahrzunehmenden Aufgaben eindeutig fest.
 - (2) Um die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten,
 - müssen diese rechtlich und funktionell unabhängig von allen Organisationen sein, die Telekommunikationsnetze, -einrichtungen oder -dienste bereitstellen;
 - müssen Mitgliedstaaten, wenn sie im Besitz von Organisationen bleiben, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, oder über diese eine wesentliche Kontrolle ausüben, eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Besitz oder Kontrolle sicherstellen.
 - (3) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Verfahren auf nationaler Ebene ein, um einer von einer Entscheidung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde betroffenen Partei das Recht zu gewähren, bei einer unabhängigen Stelle gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben."
- (7) Die Artikel 6 und 7 werden gestrichen.
- (8) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Bei Bedarf können in dem Bericht weitere Maßnahmen zur Anpassung dieser Richtlinie vorgeschlagen werden, wobei die Entwicklungen im Hinblick auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind.

- (9) In Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird das Wort "Fernmeldeorganisationen" durch den Ausdruck "Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen" ersetzt.
- (10) Die Anhänge I und III werden gestrichen.
- (11) Anhang II wird durch Anhang I dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 92/44/EWG

Die Richtlinie 92/44/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bezeichnung "Telekommunikationsorganisationen" wird durchgehend ersetzt durch den Ausdruck "gemäß Artikel 11 Absatz 1 a benannte Organisationen."
- (2) Dem Artikel 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Richtlinie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet für mindestens eine Organisation gilt.

Unbeschadet des vorangehenden Absatzes gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht Organisationen ohne beträchtliche Marktmacht auferlegt werden."
- (3) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG gelten gegebenenfalls auch für die vorliegende Richtlinie.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind ferner

- "Mietleitungen": Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand switching), zur Verfügung stellen;
- "ONP-Ausschuß": der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG erwähnte Ausschuß;
- "einzelstaatliche Aufsichtsbehörde": die in Artikel 5a der Richtlinie 90/387/EWG erwähnte Stelle."

(4) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Änderungen bestehender Angebote und Informationen über neue Angebote werden so bald wie möglich veröffentlicht. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde kann hierfür eine angemessene Frist festlegen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(5) In Artikel 4 zweiter Gedankenstrich erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

"- typische Lieferfrist: die Zeitspanne, innerhalb deren 95 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet worden sind; diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Benutzer einen förmlichen Antrag für eine Mietleitung gestellt hat."

(6) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen bei Einschränkungen des Zugangs zu Mietleitungen und deren Nutzung sicher, daß diese Einschränkungen ausschließlich der Erfüllung grundlegenden Anforderungen im Sinne des Gemeinschaftsrechts dienen und von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden mit ordnungspolitischen Mitteln auferlegt werden.

Es dürfen keine technischen Einschränkungen für den Verbund von Mietleitungen untereinander oder von Mietleitungen und öffentlichen Telekommunikationsnetzen eingeführt oder aufrechterhalten werden."

b) Absatz 4 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen, gelten als erfüllt, wenn die Endeinrichtung den gemäß der Richtlinie 91/263/EWG^(*) oder der

Richtlinie 93/97/EWG^(**) festgelegten Zulassungsbedingungen für den Anschluß an den Netzabschlußpunkt des betreffenden Mietleitungstyps entspricht.

^(*) ABl. Nr. L 128 vom 23. 5.1991, S. 1.

^(**) ABl. Nr. L 290 vom 21.11.1993, S. 1."

(7) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

"(2a) Die Mitgliedstaaten fördern unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Fortschritte bei der Normung die Bereitstellung zusätzlicher, in Anhang III aufgeführter Mietleitungstypen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge II und III an technologische Neuentwicklungen und Änderungen der Nachfrage, einschließlich der etwaigen Streichung bestimmter Mietleitungstypen in den Anhängen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 90/387/EWG festgelegt, wobei dem Entwicklungsstand der nationalen Netze Rechnung zu tragen ist."

(8) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß die gemäß Artikel 11 Absatz 1a genannten Organisationen bei der Bereitstellung von Mietleitungen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten. Insbesondere müssen diese Organisationen Mietleitungen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität für andere bereitstellen, wie sie es für ihre eigenen Zwecke oder ihre Tochter- oder Partnerunternehmen tun."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten Organisationen, die Mietleitungen bereitstellen, zur Mitteilung der Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, welche Organisationen dieser Richtlinie unterliegen."

(9) Artikel 9 wird gestrichen.

(10) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

"iii) Ist weder eine direkte noch eine indirekte Kostenaufschlüsselung möglich, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels umgelegt; dieser errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen allen direkt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für Mietleitungen einerseits und für sonstige Dienste andererseits."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde wendet die Anforderungen des Absatzes 1 nicht an, wenn eine Organisation in bezug auf ein spezielles Mietleitungsangebot in einem bestimmten geographischen Gebiet keine beträchtliche Marktmacht besitzt."

(11) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission ihre für die Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zuständige(n) einzelstaatliche(n) Aufsichtsbehörde(n).

Sie teilen der Kommission Änderungen bei ihren einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden unverzüglich mit."

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

"(1a) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission die Namen der Organisationen mit, die Mietleitungen bereitstellen und dieser Richtlinie unterliegen. Die Notifizierung umfaßt gegebenenfalls die Mietleitungstypen, die jede Organisation in jedem geographischen Gebiet bereitstellen muß, um die Forderung des Artikels 1 zu erfüllen, und alle nach Artikel 10 Absatz 4 gewährten Ausnahmen."

c) Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hält die Angaben über die Fälle, in denen der Zugang zu Mietleitungen und deren Nutzung eingeschränkt wurde, sowie über die getroffenen Maßnahmen einschließlich deren Begründung zur Verfügung und legt sie der Kommission auf Anforderung vor."

(12) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Bericht

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der

Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Der Bericht enthält eine Einschätzung über die Notwendigkeit des Fortbestandes der Richtlinie, wobei die Entwicklungen im Hinblick auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind. Bei Bedarf können in dem Bericht weitere Maßnahmen zur Anpassung dieser Richtlinie vorgeschlagen werden."

(13) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

"ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30)."

b) In Abschnitt D werden die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 gestrichen.

c) Abschnitt E erhält folgende Fassung:

"E. Bedingungen für den Anschluß von Endeinrichtungen

Die Informationen über die Anschlußbedingungen umfassen eine vollständige Übersicht über die Anforderungen, denen Endeinrichtungen, die an die betreffende Mietleitung anzuschließen sind, aufgrund der Richtlinie 91/263/EWG oder 93/97/EWG entsprechen müssen."

(14) Anhang II der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang III angefügt.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

"ANHANG

Referenzgrundlage für die Anwendung der ONP-Bedingungen

Die ONP-Bedingungen bei spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 2(10) sollten der folgenden Referenzgrundlage entsprechend unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags angewandt werden.

1. Harmonisierte technische Schnittstellen und/oder Netzfunktionen

Bei der Ausarbeitung der ONP-Bedingungen erfolgt die Festlegung der Spezifikationen für technische Schnittstellen und/oder Netzfunktionen nach folgendem Programm:

- Für bereits bestehende Dienste und Netze werden die vorhandenen Schnittstellenspezifikationen übernommen.
- Für völlig neue Dienste oder zur Verbesserung bereits bestehender Dienste werden die vorhandenen Schnittstellenspezifikationen ebenfalls so weit wie möglich übernommen. Sind diese nicht geeignet, müssen Verbesserungen vorgenommen bzw. neue Schnittstellen spezifiziert werden.
- Für noch nicht bestehende Netze, für die bereits ein Normungsprogramm läuft, werden bei der Entwicklung von Spezifikationen für neue Schnittstellen und Netzfunktionen die ONP-Anforderungen gemäß Artikel 3 berücksichtigt.

Die ONP-Vorschläge müssen nach Möglichkeit den laufenden Arbeiten der europäischen Normungsgremien, insbesondere des ETSI, entsprechen und darüber hinaus die Arbeiten internationaler Normenorganisationen wie der ITU-T berücksichtigen.

2. Harmonisierte Liefer- und Nutzungsbedingungen

Die Liefer- und Nutzungsbedingungen umfassen, soweit erforderlich, die Bedingungen für den Zugang und die Bereitstellung.

- a) Die Lieferbedingungen sind die Bedingungen, zu denen ein Dienst dem Benutzer angeboten wird. Dazu gehören beispielsweise:
 - die übliche Lieferzeit,
 - die übliche Reparaturzeit,
 - die Dienstqualität, insbesondere die Verfügbarkeit und Qualität der Übertragung,
 - Wartung und Netzmanagement
- b) Nutzungsbedingungen umfassen die für den Benutzer geltenden Bedingungen wie:
 - Bedingungen für den Netzzugang,
 - Bedingungen für die gemeinsame Nutzung mit anderen Teilnehmern,

- gegebenenfalls Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der Kommunikation.

3. Harmonisierte Tarifgrundsätze

Die Tarifgrundsätze müssen den Grundsätzen in Artikel 3 Absatz 1 entsprechen.

Diese Grundsätze beinhalten insbesondere folgendes:

- Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und grundsätzlich kostenorientiert sein, wobei die Festlegung der tatsächlichen Tarife nach wie vor einzelstaatlichem Recht und nicht den ONP-Bedingungen unterliegt. Besitzt eine Organisation nicht länger wesentliche Marktmacht auf dem betreffenden Markt, kann die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde von der Forderung nach Kostenorientierung absehen. Eines der Ziele sollte in der Definition effizienter Tarifgrundsätze für die gesamte Gemeinschaft bestehen, wobei die Grundversorgung für alle zu gewährleisten ist.
- Die Tarife müssen transparent sein und ordnungsgemäß veröffentlicht werden.
- Damit die Benutzer bei den Diensten die Auswahl zwischen verschiedenen Dienstkomponenten haben und sofern die eingesetzte Technologie es erlaubt, müssen die Tarife den Wettbewerbsregeln des Vertrages entsprechend aufgliedert sein. Insbesondere sind zusätzliche Merkmale, die bestimmte Sonderdienste ermöglichen, grundsätzlich unabhängig von den inklusiven Merkmalen und dem eigentlichen Transport in Rechnung zu stellen.
- Die Tarife dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten.

Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die vorgenannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrages einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite zu berücksichtigen.

Um vor allem Überlastungen in Hauptverkehrszeiten und einer unzureichender Auslastung in Nebenzeiten Rechnung zu tragen, können unterschiedliche Tarife zugrunde gelegt werden, sofern die Tarifunterschiede wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den obengenannten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

4. Harmonisiertes Konzept für die Numerierung, Adressierung und Namensgebung

Die Numerierung bzw. Adressierung bildet das wichtigste Einzelelement jedes Telekommunikationsprotokolls und Telekommunikationsdienstes, das den (die) Bestimmungsort(e) bezeichnet.

Telekommunikationsdienste, die über das feste öffentliche Telefonnetz bereitgestellt werden, bedienen sich derzeit ausschließlich der Numerierung zur Festlegung des (der) Bestimmungsort(e) eines Anrufs. Bei anderen Telekommunikationsdiensten übernimmt das allgemeinere Konzept der Adressierung die Hauptrolle. Bei einigen dieser

Telekommunikationsdienste, z.B. Nachrichtenübermittlungssystemen gemäß den Empfehlungen der X.400-Reihe, spielt neben der Adressierung auch die Namensgebung eine Rolle; möglicherweise wird die Namensgebung in Ergänzung der Numerierung bzw. Adressierung im Laufe der Zeit bei allen Telekommunikationsdiensten verwendet werden.

Daher ist ein harmonisiertes Konzept für die Numerierung bzw. Adressierung und gegebenenfalls Namensgebung entscheidend, um den europaweiten durchgehenden Verbund der Benutzer und die Interoperabilität der Dienste zu gewährleisten. Außerdem sollte die Zuweisung von Nummern/Adressen/Namen neutral sein und den Anforderungen an gleichwertigen Zugang entsprechen.

Hierzu muß sichergestellt werden, daß

- nach harmonisierten Grundsätzen angemessene Nummern und Adressenbereiche und gegebenenfalls Namen für alle öffentlichen Telekommunikationsdienste bereitgestellt werden;
- die Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und Foren, in denen Entscheidungen über die Numerierung/Adressierung/Namensgebung fallen, auf europäischer Ebene koordiniert werden, wobei mögliche künftige Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind;
- die entsprechenden nationalen Numerierungs-/Adressierungs-/Namensgebungspläne für Telekommunikationsdienste von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde überwacht werden, um deren Unabhängigkeit von Organisationen zu gewährleisten, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen;
- die Verfahren für die Zuweisung einzelner Nummern/Adressen/Namen und/oder Adressierungs-/Numerierungsbereiche transparent und neutral sind und fristgerecht durchgeführt werden und daß die Zuweisung auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise erfolgt;
- die einzelstaatlichen Regelungsbehörden die Möglichkeit erhalten, Bedingungen für die Verwendung bestimmter Vor- oder Kurzwahlen in Numerierungs- bzw. Adressierungsplänen festzulegen insbesondere, wenn diese für Dienste von allgemeinem Interesse (z.B. Verzeichnis- und Notrufdienste) oder zur Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs verwendet werden."

ANHANG II

"ANHANG III

FESTLEGUNG VON MIETLEITUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2 a BEREITGESTELLT WERDEN KÖNNEN

Mietleitungstyp	Technische Merkmale	
	Spezifikationen der Schnittstellendarstellung	Verbindungsmerkmale und Leistungsspezifikationen
34 368 kbit/s digital strukturiert	prETS 300 686 ¹	prETS 300 687
34 368 kbit/s digital unstrukturiert	prETS 300 686 ¹	prETS 300 687
139 264 kbit/s digital strukturiert	prETS 300 686 ¹	prETS 300 688
139 264 kbit/s digital unstrukturiert	prETS 300 686 ¹	prETS 300 688
155 Mbit/s digital (STM-1) ²	gemäß ITU-T G.708 ¹⁶	gemäß ITU-T G.708 ¹

¹ Diese Normen werden zur Zeit noch von ETSI entwickelt.

² ETSI wurde mit weiteren Normungsarbeiten für SDH VC-gestützte digitale Mietleitungs-Bandbreite beauftragt."

ISSN 0256-2383

KOM(95) 543 endg.

DOKUMENTE

DE

15 08

Katalognummer : CB-CO-95-602-DE-C

ISBN 92-77-96201-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg